

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
nach § 60 der Abgabenordnung
für die Psychotherapeutischen Hochschulambulanzen
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Oktober 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-102.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Gemeinnütziger Zweck und Zweckbetrieb	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Verwendung der Mittel	4
§ 5 Begünstigungsverbot.....	4
§ 6 Auflösung.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist gemäß § 117 Abs. 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) ermächtigt, Psychotherapeutische Hochschulambulanzen zu betreiben.

(2) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreibt folgende Ambulanzen:

- a) die Psychotherapeutische Ambulanz für Kinder und Jugendliche: Forschungs- und Lehrambulanz der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am Lehrstuhl für Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie

und

- b) die Psychotherapeutische Ambulanz: Forschungs- und Lehrambulanz der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am Lehrstuhl Klinische Psychologie und Psychotherapie

als einen Betrieb gewerblicher Art mit dem Namen „Psychotherapeutische Hochschulambulanzen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck und Zweckbetrieb

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Psychotherapeutische Hochschulambulanzen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Betrieb gewerblicher Art stellt einen Zweckbetrieb nach § 65 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 7 AO in der jeweils gültigen Fassung dar.

(3) Zweck des in § 1 Abs. 2 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

(4) Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch die psychotherapeutische Behandlung von Versicherten im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB V zum Zweck der

- a) Herstellung des Praxisbezugs in den Studiengängen der „Psychologie“ durch Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in den Ambulanzen (Unterstützung der praxisbezogenen Lehre, insbesondere im Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie),
- b) Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Ambulanzen durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gemäß § 117 Abs. 2 SGB V,

- c) Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist mit ihrem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Mittel

¹Die dem Betrieb gewerblicher Art nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 2 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg veröffentlicht und tritt nach der Bekanntmachung am 16. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2025.

Bamberg, 15. Oktober 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2025.